

FÖRDERVEREIN

Berufsbildende Schulen Haldensleben
Vereinsregister VR476
Vorsitzender: Ernst Mahneke

Satzung

(3. geänderte Fassung)

Haldensleben, 6. November 2019

Satzung-2019.doc

Förderverein
Berufsbildende Schulen Haldensleben e.V.
c/o Berufsbildende Schulen Haldensleben
Neuhaldensleber Str. 46 f
39340 Haldensleben

Tel.: 03904 6684-0
Fax: 03904 44088

www.bbs-haldensleben.de
foerderverein@bbs-haldensleben.de
Kreissparkasse Börde
IBAN: DE58 8105 5000 3400 0146 71
BIC: NOLADE21HDL



Satzung des „Fördervereins Berufsbildende Schulen Haldensleben“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Berufsbildende Schulen Haldensleben“, nachfolgend FBH genannt.
2. Sitz des FBH ist Haldensleben.
3. Das Geschäftsjahr des FBH beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.
4. Der FBH wird zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des FBH sind die Förderung von Wissenschaft und Bildung, die ideelle und materielle Unterstützung der Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichtsaufgaben, Pflege und Förderung schulparterschaftlicher Beziehungen zu anderen Bildungseinrichtungen sowie die Integration von Benachteiligten an den Berufsbildenden Schulen in Haldensleben.
2. Der FBH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der FBH beantragt die Anerkennung als gemeinnütziger Verein.
3. Die Aufgaben des FBH sind insbesondere:
 - Hebung des Bekanntheitsgrades und der Attraktivität der Berufsbildenden Schulen in Haldensleben,
 - Gewinnung von Sponsoren,
 - Förderung der Zusammenarbeit mit Ausbildungspartnern,
 - finanzielle und materielle Unterstützung bei der weiteren Ausstattung der Berufsbildenden Schulen in Haldensleben,
 - Unterstützung bei der Gestaltung schulischer Höhepunkte,
 - Förderung der außerunterrichtlichen kulturellen und sportlichen Freizeitgestaltung der Schüler der Berufsbildenden Schulen in Haldensleben (z. B. Sportfeste, Abschlussfeiern u. ä.)
 - Unterstützung und Förderung von Schülerfirmen.
4. Die Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er ist unabhängig und parteipolitisch neutral, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des FBH können werden:
 - a) natürliche Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr
 - b) Körperschaften (korporative Mitglieder).
2. Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand des FBH einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des FBH.



§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Der Austritt muss mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand angezeigt werden.
2. Mitglieder können ausgeschlossen werden:
 - a) bei grober Satzungsverletzung,
 - b) bei Schädigung der Interessen oder des Ansehens des FBH,
 - c) bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz Mahnung,
 - d) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner:
 - a) bei Personen mit dem Tode,
 - b) bei korporativen Mitgliedern mit dem Erlöschen oder der Auflösung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Lastschriftverfahren jährlich bis zum 31.03. eingezogen. In Ausnahmefällen ist eine andere Zahlungsweise als die oben genannte möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
2. Mitgliedsbeiträge sind auch für das Geschäftsjahr zu entrichten, in welchem die Mitgliedschaft erworben wird oder erlischt.

§ 6 Vereinsorgane

1. Organe des FBH sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Hauptversammlung.
2. Die oben genannten Organe üben ihre Arbeit ehrenamtlich aus.
3. Über alle Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Schatzmeister.
2. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Gewählten treten ihr Amt unmittelbar nach der Wahl an. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Neuwahl, falls im letzten Geschäftsjahr ihrer Amtsperiode keine Neuwahl stattfand.
3. Alle Vorstandsmitglieder sind im Sinne des § 26 BGB allein vertretungsberechtigt.



